

1. Änderungssatzung Hauptsatzung der Gemeinde Halsbrücke

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Halsbrücke beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) § 3 Abs. 2 wird gestrichen.
- (2) Aus § 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 2. Dieser wird wie folgt gefasst: „Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.“
- (3) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Teil „bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates“ gestrichen. Im Satz 2 wird das Wort „unwiderruflich“ durch „widerruflich“ ersetzt.
- (4) In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird „in unbeschränkter Höhe“ durch „ab 2.500,00 € bis in unbeschränkte Höhe“ ersetzt.
- (5) § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 20.000,00 € bis 100.000 € im Einzelfall,“
- (6) In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird „und zur Verwendung von Deckungsreserven“ gestrichen.
- (7) In § 11 Abs. 2 Nr. 10 wird der Begriff „Wert“ durch „Buchwert“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, den

Beger
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den

Beger
Bürgermeister

Siegel